

Unsere Prävention gegen deren Repression

Pat✓verfü Geisteskrank?
Ihre eigene Entscheidung!

**Zwangsmaßnahmen bei Unschuldigen
...und Schutz davor im Alltag
Repressionsschutz ausdehnen!**



Konkrete Tipps... und Hintergrundinfo's

**Psychiatrische Repression verhindern...
Demaskieren und stoppen!**

www.patverfü.de

www.zwangspanychiatrie.de

Endlich kann der Zwangspsychiatrie ein Riegel vorgeschoben werden!

Eine neue Patientenverfügung macht's möglich

Berlin, 18.6.2009

Nach jahrelanger Diskussion ist heute endlich das neue Gesetz zur rechtlichen Regelung von Patientenverfügungen verabschiedet worden. Der Gesetzgeber hat sich deutlich und parteiübergreifend darauf geeinigt, dem Patientenwillen und damit der Selbstbestimmung in jeder Lebenslage und entgegen jedem ärztlichen und staatlichen Paternalismus unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung Geltung zu verschaffen.

Die Zeiten, als andere - Ärzte und Richter - definierten, was das angeblich „objektive“ Wohl eines Menschen sei und was zu diesem angeblich „objektiven“ Wohle eines Menschen gegen dessen erklärten Willen zu unternehmen oder zu unterlassen sei, gehören endlich der Vergangenheit an! Das wird weitreichende Wirkungen bei gerichtlich angeordneten Entmündigungen haben: Erstmals besteht die Chance, dass in Vormundschaften nicht mehr gegen die Wünsche und Vorstellungen der Entmündigten gehandelt werden darf und sich damit eine Entmündigung tatsächlich in eine Betreuung wandelt, die treu zum Betreuten ist.

Der Patientenwille ist jetzt, wie vom Grundgesetz der BRD und nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ohnehin schon seit über 60 Jahren versprochen, als rechtsverbindlich in medizinischen Entscheidungen zu betrachten.

Jede „medizinische“ Behandlung gegen den schriftlich erklärten und aktuellen Willen eines „Patienten“ wird damit zur Körperverletzung und jede erzwungene Unterbringung zur Freiheitsberaubung. Aus diesem Anlaß möchten wir unser besonderes Formular einer Patientenverfügung, die PatVerfü® mit eingebauter Vorsorgevollmacht, bekannt machen, mit dem jeder folterartige Eingriff in den Körper durch unerwünschte psychiatrische „Behandlung“ und jede Freiheitsberaubung aufgrund einer verleumderischen pseudomedizinischen psychiatrischen Diagnose rechtsverbindlich ausgeschlossen wird.

Die herausgebenden Verbände haben sich zusammengetan, um diesem Versprechen des Parlamentes, mit welchem es die Gültigkeit der Grund-, Bürger- und Menschenrechte für Jede/n, auch für psychiatrisch Verleumdete, zu verwirklichen ver-

spricht, nun auch vor der Judikative zur Durchsetzung zu verhelfen.

Indem diejenigen Personen mit PatVerfü®, die zwangsuntergebracht und zwangsbehandelt werden, beziehungsweise, denen psychiatrische Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung drohen, unterstützt und ermutigt werden, vor allen gerichtlichen Instanzen der BRD Präzedenzfälle zu schaffen, wollen wir die PatVerfü® „gerichtsfest“ machen. Damit sollen in Zukunft alle Richter dazu gebracht werden, sich an dieses neue Gesetz zu halten, den Patientenwillen uneingeschränkt zu akzeptieren und diesen mit Deinen Entscheidungen durchzusetzen.

Die von uns vorgeschlagene Form der Patientenverfügung untersagt von vornherein alle psychiatrischen Diagnosen. An die Existenz der damit bezeichneten „Krankheiten“ glauben wir ohnehin nicht, da es für sie keinerlei objektive Kriterien gibt. Die PatVerfü® sichert somit die Selbstbestimmung der Person dagegen, dass Psychiater versuchen, ihnen ihren „freien Willen“ abzusprechen, indem sie behaupten, es mangle ihr „krankheitsbedingt“ an der „Einsichtsfähigkeit oder an der Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln“ ([Bundestagsdrucksache 15/2494](#): S.28).

**Heute ist für uns ein Freudentag!
Die konsequente Umsetzung dieses Gesetzes bedeutet das Ende der Zwangspsychiatrie, wie wir sie kennen.**

Eine Unlogik besteht jedoch weiterhin darin, dass der psychiatrische Eingriff in den Körper gegen den erklärten Willen eben nur durch eine PatVerfü® abgewehrt werden kann und nicht umgekehrt von vornherein ausgeschlossen ist.

Eigentlich dürfte umgekehrt jede psychiatrische wie medizinische Behandlung nur mit „informed consent“ vorgenommen werden, also wenn nach vorausgegangener ausführlicher Beratung über die Vor- und Nachteile einer solchen explizit zugestimmt wird.

Somit ist mit Inkrafttreten des Gesetzes leider nur für diejenigen eine vorab verfügte rechtsverbindliche **Ablehnung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen** möglich, die darüber informiert sind, dass es mit Hilfe der PatVerfü® ein „**Schlupfloch aus der Zwangspsychiatrie**“ gibt.

Das ist uns Anlaß mit einer breiten Informationskampagne die PatVerfü® bekannt zu machen, so dass sich mit der zunehmenden Nutzung das Schlupfloch zu einem „**Tor aus der Zwangspanychiatrie heraus**“ erweitert.

Über uns



So "hilft" uns die Psychiatrie

Mit uns nicht mehr!

Wir sind ein Bündnis von Organisationen, das mit Hilfe der PatVerfü® erreichen will, dass von allen Gerichten in der BRD die PatVerfü® als wirksame Patientenverfügung zum Schutz vor psychiatrischer Zwangsdiagnose, Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und "Betreuung" genannter Entmündigung gegen den Willen der Betroffenen anerkannt wird.

Dazu wollen wir über das am 18.6.2009 im Bundestag beschlossene Gesetz zur Patientenverfügung informieren und insbesondere durch diese Internet-Domain einem breiten Publikum eine konsequente Nutzung im Sinne der Selbstbestimmung ermöglichen. Dabei berufen wir uns ausdrücklich auf die Menschenrechte.

Durch Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist endgültig jede Körperverletzung und Freiheitsberaubung an angeblich "psychisch Kranken" in einer Psychiatrie genauso ein Verbrechen, wie bei nicht so Verleumdeten.

Mögen die zuständigen Gesetzgeber der selbst auferlegten Pflicht, die Psychiatrie-Sondergesetze zu beseitigen, auch noch nicht nachgekommen sein, so können diese Gesetze jedoch seit dem 1.1.2009, dem Tag an dem die Konvention laut der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in der BRD in Kraft getreten ist, keine Freiheitsberaubung und Körperverletzung mehr rechtfertigen. Als Zwi-

schenschritt bis das Regime der Zwangspanychiatrie endlich ganz der Vergangenheit angehört, werden wir die Option nutzen, uns mit Hilfe der PatVerfü® diesem Gewaltregime zu entziehen. Mit der PatVerfü® wird es zur Entscheidung jeder/s Einzelnen, ob er/sie es in Zukunft noch weiter zulässt, als angeblich "geistes-" oder "psychisch krank" bezeichnet werden zu können, oder durch eine PatVerfü® geschützt, diese Möglichkeit ausschließt.

Um die PatVerfü® stark zu machen, ist es sinnvoll, die Vorausverfügung der PatVerfü®, nie psychiatrisch diagnostiziert werden zu wollen, dadurch zu unterstreichen, dass man mit keinem Klinikpsychiater oder Psychiaters des sozialpsychiatrischen Dienstes (Spd) spricht.

Deshalb ist die Zusicherung, diese Bedingung zu erfüllen, Voraussetzung am PatVerfü® Club teilzunehmen.

Die PatVerfü®

In der Mitte des Hefts findest Du eine Vordruck für eine PatVerfü®.

Die PatVerfü® ist eine Patientenverfügung mit eingebauter Vorsorgevollmacht, die wiederum eine bedingte Vollmacht ist. Die Bedingung, unter der die Vollmacht nur Gültigkeit erlangen kann, verstärkt die gesetzliche Regelung des § 1901 a BGB, in der festgelegt ist, dass der/die Bevollmächtigte dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Geltung zu verschaffen hat. Eine nicht-konforme Anordnung einer/s Bevollmächtigten ist damit sofort unwirksam, da sie/er dann gar nicht Bevollmächtigter ist.

Die PatVerfü® ist unbezweifelbar genau (bis zur Nennung des ICD -10 Codes) bei der Spezifizierung der Diagnosen, die nicht mehr entstehen dürfen. Das wird im Gesetz so beschrieben:

"Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuellen Lebens- und Behandlungssituationen zutreffen."

Mit der vorgeschlagenen Formulierung (bis zur Nennung des ICD -10 Codes) gibt es keinen Ermessensspielraum, ob die Situation aktuell tatsächlich

zutrifft. Dieser Punkt ist wichtig, damit keine Schlupflöcher für willkürliche Interpretationen durch Ärzte und/oder Richter entstehen.

Durch die PatVerfü® ist also gewährleistet, dass keine Gutachten entstehen können, in denen dir dein freier Wille bestritten wird. Es fehlt damit die notwendige Bedingung eines Gutachtens, das angefertigt werden muß, um dich gegen deinen Willen mit einer sogenannten "Betreuung" zu entmündigen, dich zwangseinzusetzen und zwangszubehandeln.



Die Bevollmächtigten und deren Funktion

Durch Bevollmächtigte kann nur noch ohne deinen Willen überhaupt etwas geregelt werden, wenn du z.B. in einem längeranhaltenden Koma keinen Willen mehr zum Ausdruck bringen kannst.

Für diesen Fall ist die entsprechende Zuweisung bzw. Streichung von Aufgabenbereichen sinnvoll, denn dann müssen - insbesondere bei länger anhaltendem Koma - z.B. Überweisungen vom Konto des Betroffenen gemacht werden, die man am liebsten Familienangehörigen überlassen möchte, denen man sonst aber eventuell zutrauen würde, dass sie einer psychiatrischen Einsperrung zustimmen könnten. Die Option wegzusperren verunmöglicht diese PatVerfü®, aber sie erlaubt im Sonderfall eines längeranhaltenden Komats, dass die finanziellen Dinge von nahen Angehörigen geregelt werden.

Die Aufgabenbereiche von Bevollmächtigten können durch Streichungen im Formular limitiert werden; dabei ist aber zu beachten: für alle Bereiche, in denen es keine Bevollmächtigung gibt, kann einem unter Umständen von einem Vormundschaftsgericht ein "Betreuer" aufgezwungen werden. Die Entmündigung in einzelnen Bereichen

kann dann zur Forderung nach Entmündigung in anderen Teilbereichen führen.

Wir empfehlen eine/n Anwalt/In zu gewinnen, der/die sich auch als Bevollmächtigte/r eintragen lässt: Damit erreichst du, dass kein Richter mehr in Versuchung geraten kann, zu unterstellen, die Bevollmächtigten könnten "ungeeignet" sein, da zumindest ein Bevollmächtigter, der/die Anwalt/in, ein Organ der deutschen Rechtspflege ist.

Die PatVerfü® hat nur zwei Seiten und kann so auf einem beidseitig bedruckten A4-Blatt von jedem Drucker ausgedruckt werden.

Du solltest die PatVerfü® in der Anzahl deiner Bevollmächtigten ausdrucken, unterzeichnen und diesen je ein Original aushändigen - du kannst nur mit einem Original in Händen wirksame Anordnungen treffen.

Wir empfehlen die Vorderseite der PatVerfü® mit Klarsicht-Klebefolie zu beziehen und sie gefaltet im Geldbeutel immer bei sich zu haben. Sehr praktisch: man kann sie dann gegebenenfalls jederzeit einem Psychiater in der Psychiatrie zeigen und zu verstehen geben, dass er von Gesetzes wegen nichts mehr gegen den Willen des Betroffenen machen kann und dass sich daran auch nichts mehr ändert, wenn er einen Richter ruft.

In der PatVerfü® wird am Anfang darauf hingewiesen, dass man sich einem "Glaubenssystem" zuordnet, nämlich dem, dass Geisteskrankheiten gar nicht existieren. Damit wird verstärkt, dass nach dem Gesetz gilt:

"Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten."

Der Gesetzgeber hat durch diese Formulierung extra darauf hingewiesen, dass das Unterlassen von medizinischer Behandlung durch den eigenen Glauben begründet werden kann. Insofern ist es logisch, dass in der Einleitung der PatVerfü® darauf Bezug genommen wird.

Am Ende enthält die PatVerfü® einen Hinweis auf alte Erklärungen, sei es eine bestehende Vorsorgevollmacht oder z.B. die Bochumer Willenserklärung oder ein psychiatrisches Testament oder eine andere alte Patientenverfügung. Damit läßt sich nachweisen, dass es sich um ein kontinuierliches Anliegen handelt, nicht zwangseingewiesen und nicht zwangsbehandelt zu werden. Deshalb sollte

eine solche alte Verfügung aufgehoben werden. Wer keine hatte, kann diesen Satz auch streichen.

...und wie man sie bei der Bundesnotarkammer registriert



<http://www.vorsorgeregister.de>

Wir empfehlen dringend, die geringen Kosten (unter 20,- €) für eine **Registrierung** der **Bevollmächtigten** einer PatVerfü® bei der **Bundesnotarkammer** aufzubringen.

Alle Vormundschaftsrichter haben online Zugriff auf dieses Register, so dass es wie ein zentrales Instant-Vorsorgeregister wirkt.

Es wäre ein schweres Versäumnis eines Richters, sich vor einer Entscheidung in diesem Register nicht über eine existierende Vorsorgebevollmächtigung informiert zu haben. Darauf achten, nur Bevollmächtigte zu registrieren, auf keinen Fall Personen für eine Betreuungsverfügung eintragen! Nur so kann man sein Recht, "Nein" zu sagen, absichern.

Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist nicht sinnvoll, da die Kosten dafür gespart werden können, indem man seine Unterschrift kostenlos

von der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigen lässt. Eine notarielle Beurkundung (das ist nicht nur eine Unterschriftsbeglaubigung) ist allerdings notwendig, wenn Haus- und Grundstücksgeschäfte von Bevollmächtigten getätigt werden können sollen oder jemand nicht lesen und schreiben kann. (bitte diese Menschen mündlich darauf hinweisen, da sie diese ja auch nicht selbst lesen können).

Der Notar liest bei einer Beurkundung die PatVerfü® vor und dann kann kein Arzt oder Richter mehr behaupten, die PatVerfü® sei deshalb unwirksam, weil man den Inhalt nicht lesen bzw. vorlesen könne und es deshalb keinen Beweis gäbe, dass bei Unterzeichnung verstanden wurde, was da unterzeichnet wird. Die Beurkundung kann sinnvoll sein, wenn zusätzlich zu einem ärztlichen Attest über Geschäftsfähigkeit - siehe letzten Abschnitt der PatVerfü®- oder ersatzweise für dieses Attest, weil man keinen Arzt dafür gefunden hat, ein Beweis für Geschäftsfähigkeit damit dokumentiert werden soll. Der Notar ist nur bei einer Beurkundung verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit festzustellen, nicht aber bei einer Unterschriftsbeglaubigung. In den Kosten für die Beurkundung beim Notar ist dann allerdings auch die dringend empfohlene **Registrierung** der PatVerfü®/Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer inklusive.

Selbst-Bestimmung! Endlich als Gesetz! Für Alle!

Was ist ein Gesetz?

Ein Gesetz ist eine Regel für alle in einem Land. Politiker machen die Regeln. Polizei und Richter sorgen für die Einhaltung dieser Regeln. Das tun sie manchmal auch mit Gewalt. Diese Gewalt nennt man auch Zwang. Manchmal werden Menschen zu etwas gezwungen, was sie nicht wollen. Dann dürfen sie nicht mehr voll über sich selbst bestimmen.

Was besagt die neue Regel?

Jeder Mensch darf über sich selbst bestimmen. Alle Menschen dürfen aufschreiben, was Ärzte mit ihnen machen dürfen. Und was Ärzte nicht mit ihnen machen dürfen. Das Aufgeschriebene heißt Patienten-Verfügung.

Die Patienten-Verfügung muss jeder Arzt beachten. Wenn Ärzte die Patienten-Verfügung nicht beachten, sind sie Verbrecher!

Ärzte dürfen nichts mit mir machen, was ich nicht will. Wenn ich aufgeschrieben haben, was ich nicht will. Und ich gesagt habe, dass ich eine Patienten-Verfügung habe. Und wenn ich meine Patienten-Verfügung vorgezeigt habe. Oder wenn jemand anderes meine Patienten-Verfügung vorzeigt. Ich kann Ärzte bei der Polizei anzeigen. Und vor Gericht in einem Gerichtsverfahren anklagen. Wenn sie etwas tun, was ich nicht will. Dann kommen sie vor einen Richter. Und werden bestraft. Weil sie ein Verbrechen begangen haben. Gerichts-Verfahren heißt: Wenn ein Richter einen Verbrecher verurteilt. Und wenn Rechtsanwälte und Staatsanwälte dabei sind. Oder nur ein Rechtsanwalt und ein Staatsanwalt.

Was ist Selbst-Bestimmung?

Was gut für mich ist, kann nur ich selbst bestimmen. Andere Menschen können das nicht. Ärzte können das nicht. „Betreuer“, also Vormünder, können das nicht. Eltern und Freunde und Geschwister und Ehepartner können das nicht. Und Richter können das auch nicht. Nur ich selbst kann sagen, was gut für mich ist.

Welche Verbrechen begeht ein Arzt, der sich nicht an eine Patienten-Verfügung hält?

Eine Behandlung gegen meinen Willen ist Körperverletzung. Oder schwere Körperverletzung. Wenn mein Wille in einer Patientenverfügung aufgeschrieben ist. Und wenn darin steht, dass ich diese Behandlung nicht will. Und wenn der Arzt weiß, dass ich eine Patientenverfügung habe.

Körperverletzung ist ein schweres Verbrechen. Freiheitsberaubung heißt das andere Verbrechen. Freiheitsberaubung ist: Wenn ich in eine geschlossene Station einer Psychiatrie eingesperrt werde.

Psychiatrie ist kein Krankenhaus!

Weil viele Menschen nicht freiwillig in der Psychiatrie sind. Sie sind dann eingesperrt und manchmal an ein Bett gefesselt. Viele Menschen in der Psychiatrie wollen gar keine Behandlung von einem Psychiater.

Psychiatrie ist Knast!

Hier werden Menschen eingesperrt. Wenn Psychiater das für richtig halten. Die Psychiater behaupten: Wir sind Ärzte! Die Psychiater behaupten: Die Menschen in der Psychiatrie sind „psychisch

krank“! Die Psychiater behaupten: Die Psychiatrie ist ein Krankenhaus!



Psychiater sind keine Ärzte!

Weil es keine „psychischen Krankheiten“ gibt. Es gibt keine „psychischen Krankheiten“! Weil es keinen Test für „psychische Krankheiten“ gibt. Und es noch nie einen Test gegeben hat. Und viele Menschen in der Psychiatrie fühlen sich gar nicht krank. Weil Ärzte versprochen haben, Menschen zu helfen und niemandem zu schaden.

Weil Ärzte keine Sachen mit Menschen tun, die diese Menschen nicht wollen. Und weil Psychiater sich die Menschen mit Zwang und Gewalt in die Psychiatrie holen lassen. Und sie dann dabehalten, ohne dass diese Menschen es wollen.

Weil sie Menschen große Angst machen. Und weil sie die Menschen einsperren und fesseln lassen. Und weil sie den Eingesperrten großes Leiden bereiten. Und weil sie den Menschen Tabletten und Spritzen geben. Auch mit Zwang und gegen den erklärten Willen vieler Menschen. Der erklärte Wille ist das, was ein Mensch will. Und das, was ein Mensch sagt oder aufgeschrieben hat.

Was Psychiater mit Zwang Menschen tun, kann man Folter nennen.

Folter heißt:

Der Folterer fügt einem Menschen ein schweres Leid zu. Oder große Schmerzen.

Oder beides. Der Folterer tut das im Auftrag des Staates. Oder er gehört zu den Angestellten des Staates. Der Folterer will den Menschen, den er foltert, oder einen anderen Menschen, zu einem Geständnis zwingen.

Geständnis heißt: Der Gefolterte soll etwas sagen, was der Folterer hören will. Oder der andere Mensch soll etwas sagen, was der Folterer hören will. Zum Beispiel, weil er der Folter zuschauen muß. Und der andere Mensch will, dass die Folter aufhört.

Und wenn der Folterer nur dann aufhört, wenn das gesagt wurde, was er hören will. Wenn zum Beispiel ein Freund zuschauen muß, wie sein Freund gefoltert wird.

Dann will er meistens, dass die Folter aufhört. Und sagt dann das, was der Folterer hören will. In der Psychiatrie ist das Geständnis die sogenannte „Krankheitseinsicht“. Der Gefolterte soll sagen, dass er „psychisch krank“ ist.

Psychiater foltern also Menschen. Und Psychiater sind also keine Ärzte.

Aber viele Menschen glauben, dass Psychiater Ärzte sind. Darum werden sie auch von vielen Menschen wie Ärzte behandelt und angesehen. Auch Richter behandeln Psychiater wie Ärzte. Deshalb gelten alle Gesetze für Ärzte auch für Psychiater. Und auch Psychiater müssen sich an eine Patientenverfügung halten. Wenn sie das nicht tun, sind sie also Verbrecher!

Wie kann ich es schaffen:

- Nie in eine Psychiatrie eingesperrt zu werden?
- Nie Tabletten nehmen zu müssen, die ich nicht will?
- Nie Spritzen zu bekommen, die ich nicht will?
- Nie an ein Bett gefesselt zu werden?

Antwort:

Mit einem besonderen Formular für die Patientenverfügung. Das besondere Formular heißt PatVerfü®. Mit der PatVerfü® kann ich Psychiatern verbieten mich „psychisch krank“ zu nennen. Wenn Psychiater mich nicht „psychisch krank“ nennen können, dann dürfen sie mich auch nicht einsperren. Oder mich an ein Bett fesseln. Oder mir mit Gewalt Spritzen verabreichen. Doch ein Gesetz reicht noch nicht aus!

Man muß auch vor Gericht Recht bekommen!

Grundgesetz

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Unser Ziel

Psychiater sollen sich immer an die PatVerfü® halten! Darum wollen wir zusammen vor Gericht gewinnen. Wenn einmal jemand vor einem hohen Gericht Recht bekommen hat, dann müssen sich alle Richter und Psychiater an die PatVerfü® halten. Das schwere Wort für so einen Fall, an den sich alle halten müssen, ist: Präzedenz-Fall.

Wir wollen einen Präzedenz-Fall schaffen!

Ein Präzedenz-Fall ist ein Fall, den das oberste Gericht entschieden hat und den alle Richter kennen. Nach diesem Fall müssen sie sich dann richten. Weil es dann keine Möglichkeit mehr gibt das Gesetz anders auszulegen.

Ein Gesetz auslegen heißt: Wenn es verschiedene Meinungen von Menschen über die Bedeutung von einem Gesetz gibt. Dann legen diese Menschen das Gesetz unterschiedlich aus.

Die PatVerfü® ist die Möglichkeit



NEIN zur Psychiatrie zu sagen!

Hinweise für Richter

Richter dürfen nur bei einwilligungsunfähigen Personen entscheiden

a) Es ist keine Patientenverfügung bekannt und es gibt weder Bevollmächtigte noch einen gesetzlichen Betreuer.

In diesem Fall muss jetzt der mutmaßliche Wille erkundet werden und offensichtlich ist der natürliche Wille, nicht eingesperrt zu werden, weil sich die Person ansonsten freiwillig in die Psychiatrie begeben bzw. dort bleiben würde. Ärzte müssen diesen (natürlichen) Willen - der vom Gesetzgeber so gestärkt wurde, dass damit sogar eine Patientenverfügung widerrufen werden könnte - entkräften, indem sie mit Tatsachen einen vorher geäußerten Willen, eingesperrt zu werden, beweisen. Das geht eigentlich nur mit einer positiven psychiatrischen Vorausverfügung, der unter Zeugen mündlich ausdrücklich zugestimmt wurde (schriftlich wäre es Fall b).

b) Es gibt eine Patientenverfügung ohne Betreuer oder Bevollmächtigte.

In diesem Fall muss geschehen, was in der Patientenverfügung steht. Interpretationen sind nur bei widersprüchlichen Anweisungen in der Patientenverfügung möglich, oder wenn die Patientenverfügung - im Gegensatz zu einer PatVerfü[®] - sehr allgemein und unkonkret ist. Diese Rechtsauffassung wird von der Bundesärztekammer und dem Bundesjustizministerium geteilt, siehe Ärzteblatt, Seite A 879 vom Mai 2010.

c) Es gibt einen Betreuer oder Bevollmächtigte und es ist keine Patientenverfügung bekannt.

In diesem Fall muss der Betreuer bzw. Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen erkunden, siehe a) und dem Richter darlegen, falls der Arzt meint, den Willen des Betroffenen besser zu kennen und widerspricht. Immer zu beachten: Wille vor Wohl, bzw. das Wohl wird durch den subjektiven Willen des Betroffenen bestimmt und ist insofern mit diesem identisch. So hat es der Gesetzgeber am 18.6.2009 entschieden.

d) Es gibt eine Patientenverfügung und einen Betreuer oder Bevollmächtigte.

In diesem Fall muss geschehen, was in der Patientenverfügung steht. Interpretationen sind nur bei widersprüchlichen Anweisungen in der Patientenverfügung möglich oder wenn die Patientenverfügung - im Gegensatz zu einer PatVerfü[®] - sehr allgemein und unkonkret ist. Insbesondere gilt, dass es keine psychiatrische Diagnose ohne die Zustimmung in einer Vorausverfügung geben darf; die Zustimmungspflicht ist vom Gesetzgeber am 18.6.2009 ausdrücklich erwähnt worden:

§ 1901a (1):... Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes.....

Ein Richter muss also:

1) feststellen, ob überhaupt Einwilligungsunfähigkeit vorliegt.

Dazu ist ein psychiatrisches Gutachten erforderlich, das gegen eine PatVerfü[®] verstoßen würde und in diesem Fall unmöglich ist! Aufgrund eigener Anschauung kann ein Richter nur bei einer im Koma liegenden Person Einwilligungsunfähigkeit feststellen. Dies bedeutet einen primäreren Schutz durch die PatVerfü[®] vor unerwünschten psychiatrischen Maßnahmen!

2) in Erfahrung bringen, ob ein Komafall vorliegt.

Ist das der Fall, dann muss der erste Blick des Richters dem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gelten. Denn wenn es registrierte Bevollmächtigte geben sollte, dann muss dies dem behandelnden Arzt sofort mitgeteilt werden, damit er von diesem Bevollmächtigten den wahrscheinlich durch eine Patientenverfügung dokumentierten Willen des Patienten erfährt, um danach handeln zu können – am besten durch eine schnell zum Krankenhaus gefaxte Patientenverfügung. Eine weitere richterliche Entscheidung erübrigt sich dann höchstwahrscheinlich - die vom Gesetzgeber beabsichtigte „Privatisierung“ medizinischer Entscheidung greift.

3) ermitteln, ob sowohl Einwilligungsunfähigkeit vorliegt als auch kein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer zuständig ist.

Ist das der Fall, dann ist der Arzt bzw. das Krankenhaus zu befragen, ob von dem Patienten eine Patientenverfügung vorgelegt wurde, oder er eine Patientenverfügung bei seinen Papieren hatte.

Wenn ja, siehe b). **Wenn nein**, ist in diesem Fall bei einem im Koma liegenden Patienten von einer maximalen ärztlichen Behandlung als mutmaßlichem Willen auszugehen. Ausgeschlossen ist allerdings psychiatrische Behandlung gegen den Willen, wenn dafür keine vorherigen Willensbekundungen vorliegen, siehe a).

4) feststellen, ob eine PatVerfü[®] vorliegt.

Ist das der Fall, hat es der Richter besonders einfach. Sobald eine PatVerfü[®] vorgelegt werden sollte, kann

das Verfahren sofort eingestellt werden. (Deshalb ein Hinweis für Alle: am besten immer ein Original der PatVerfü® bei sich tragen – noch vor dem Richter

Hinweise für Betreuer

Seit 1.9.2009 ist die neue Gesetzgebung zur Patientenverfügung in Kraft. Der Gesetzgeber hat per Gesetz den Willen einer Person bzw. deren Zustimmung in ärztliche Behandlung zum maßgeblichen und entscheidenden Kriterium für diese gemacht. Dies wird am Wortlaut des Gesetzes deutlich:

§ 1901a Patientenverfügung(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Einem gerichtlich bestellten Betreuer fällt damit die Pflicht zu, die Wünsche eines Betreuten festzustellen bzw. den mutmaßlichen Willen anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wenn nicht sowieso schon z.B. eine PatVerfü®, ein psychiatrisches Testament, eine Bochumer Willenserklärung oder eine Patientenverfügung ähnlicher Zielrichtung vorliegt. Eine Entscheidung ohne sorgfältige Ermittlung wäre fahrlässig, wenn nicht sogar grob fahrlässig, falls aufgrund von Unwissenheit kein Vorsatz unterstellt werden kann. Eine Einsperrung in eine Psychiatrie oder sogar eine Zwangsbehandlung aufgrund fahrlässiger Ermittlung oder sogar wider besseren Wissens kann strafrechtliche Folgen haben, wenn der Betroffene danach Anzeige erstattet. Da der Betreuer jetzt noch eindeutiger als vorher zum Herrn des Verfahrens geworden ist, hat er auch eine besondere Verantwortung für sorgfältige Ermittlungen. Wenn er je von einer existierenden Patientenverfügung erfahren sollte, sei sie schriftlich oder mündlich unter Zeugen erklärt worden, in der psychiatrische Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung oder auch nur eine nicht einverständlich vorgenommene psychiatrische Diagnose untersagt wurden, so verpflichtet ihn das neue Gesetz alles zu unternehmen, dass diese unerwünschten ärztlichen Maßnahmen nicht vorge-

wissen Ärzte dann, „was gespielt wird“, und ihnen fällt eine Entscheidung leicht.

nommen werden. Nur wenn er von dem Betroffenen eine aktuelle unterschriebene Erklärung erhalten hat, dass es keine solche mündliche oder schriftliche Verfügung gibt bzw. eine jemals gemachte Verfügung nun definitiv ungültig sei, ist an eine Zwangseinweisung überhaupt zu denken. Denn der aktuelle Wille ist, nicht eingesperrt zu werden, weil sich die Person ansonsten freiwillig in die Psychiatrie begeben bzw. dort bleiben würde.

Gegen diesen aktuellen Willen kann nur festgehalten oder sogar behandelt werden, wenn früher so einer Behandlung explizit zugestimmt wurde und diese Zustimmung auch nie widerrufen wurde, oder schriftlich dokumentiert wird, dass man nie eine Patientenverfügung verfügt hat und der Betreute sich zusätzlich verpflichtet, den Betreuer davon in Kenntnis zu setzen, wenn er eine Patientenverfügung verfügen sollte.

Ohne eine solche schriftliche Erklärung über die Nichtexistenz einer Patientenverfügung ist ein Betreuer immer in Gefahr, vielleicht durch eine Unachtsamkeit, nicht mitbekommen zu haben, dass der Betreute mal gesagt hat, dass er eine Patientenverfügung verfügt hat. Wenn der Betreute für diese Mitteilung auch noch einen Zeugen vorbringen kann, kann der Betreuer ganz schnell ein strafrechtliches und zusätzlich auch noch ein zivilrechtliches Problem wegen Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen des Betreuten haben. Wenn er eine Zwangseinweisung oder sogar Zwangsbehandlung beantragen sollte (oder es getan hat) oder einem solchen Antrag zustimmen sollte (oder es getan hat), nur weil Ärzte eine Behandlungsnotwendigkeit sehen (oder sahen) und diese eventuell noch durch eine dramatisierend unterstellte, angeblich vorhandene "Fremd- und/oder Eigengefährdung" durchsetzen woll(t)en. Für die Abwehr von Gefährdungen ist die Polizei und das Strafgesetzbuch da und nicht eine präventive medizinische Oraklei.

Es kommt also in der Beurteilung der Situation gerade NICHT mehr darauf an, was Ärzte für sinnvoll und notwendig halten oder was für eine Prognose sie stellen, sondern vorrangig ist, was der Betroffene aktuell will. Erst wenn der Betroffene als "krankheitsbedingt nicht zustimmungsfähig" abgeurteilt werden sollte, muss ermittelt werden, was der Betreffende früher gewünscht oder untersagt

hat und nur wenn dann anhand von konkreten Anhaltspunkten Zustimmung zu Zwangsanwendung dokumentiert werden kann, kann ein Betreuer an

Hinweise für Psychiater

Am 18.6.09 hat der Gesetzgeber insbesondere für die Psychiatrie eine weitreichende und einschneidende Entscheidung getroffen: Weil durch das neue Gesetz der Wille des Patienten vor dessen Wohl gestellt wird, wird psychiatrischer Paternalismus zu einer Restkategorie. Dies geschieht dadurch, dass nun das Wohl des Erwachsenen subjektiv von diesem selbst, gemäß dessen Wünschens und Wollens, definiert wird, selbst dann, wenn über seinen Willen nur gemutmaßt werden kann. Bisher war die Bestimmung des Wohls gutachtenden Ärzten überlassen, deren Urteil von Richtern so gut wie immer bestätigt wurde. Die Entscheidung sollte als „objektiv“ oder „rational“ legitimiert erscheinen, dokumentierte aber tatsächlich nur eine Herrschaftsstruktur: psychiatrischen Paternalismus.

Er wird zur Restkategorie, weil nur dann, wenn feststeht, dass eine Person:

a) sowohl keine PatVerfü[®] hat, als auch
b) psychiatrisch Diagnostizieren wissentlich und willentlich, also nach umfassender Information über deren mögliche Wirkungen, Konsequenzen und Nebenwirkungen und sonstige Weiterverwendung, zugestimmt hat, eine psychiatrische Diagnose überhaupt erstellt werden darf. Der Gesetzgeber hat gerade auch diesen ersten Schritt medizinischer Behandlung in dem neuen § 1901 a BGB erfasst und unter den Zustimmungsvorbehalt des Betroffenen gestellt:

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes...

Da gerade für Richter das Gesetz Richtschnur und Maßstab der Entscheidung ist, können Gerichte die zwangsweise Erstellung einer psychiatrischen Diagnose nur noch dann anordnen, wenn dabei die Hinweise für Richter [siehe oben] beachtet werden. Psychiatrische Diagnosen ohne informierte Zustimmung des Betroffenen können dadurch nur noch durch eine dokumentierte oder durch Zeugen bewiesene vorherige Zustimmung zu diesem ersten medizinischen Schritt legalisiert werden. Illegal vorgenommene Untersuchungen sind eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und können zu empfindlichen Sanktionen führen - erinnert sei z.B. an illegal

eine Zwangseinweisung denken, weil erst dann die ärztliche Beurteilung ins Spiel kommt.

erstellte HIV oder Gen-Tests. Sie sind mit medizinischem Ethos unvereinbar.

Die Empfehlungen im folgenden Abschnitt machen wir, obwohl wir davon überzeugt sind, dass es keine psychischen Krankheiten gibt und deswegen sowieso nichts psychiatrisch diagnostiziert werden kann. Da aber Ärzte diese Prämisse (bisher!) nicht teilen, werden die folgenden Ratschläge unter der Fiktion gemacht, dass es sie doch gäbe und psychiatrische Fachärzte eine Hilfe anbieten könnten.

An die Stelle der bisher alle psychiatrischen Maßnahmen durchziehenden Gewalt, sei es als direkter Zwang oder nur als implizite, strukturelle Drohung mit der Gefangennahme in einer „Geschlossenen“ und der Zwangsbehandlung in derselben, hat Überzeugung zu treten:

Der Patient muss durch Tatsachen überzeugt werden, dass die Vorschläge psychiatrischer Fachärzte in keinem Fall zu einer nicht mehr einvernehmlichen Handlung des Arztes führen. Die Zustimmung des Patienten sollte immer wieder z.B. durch dessen Unterschrift dokumentiert werden. Das Recht „Nein“ zu sagen muss nicht nur jederzeit für den Patienten gelten, sondern auch von ihm geglaubt und verspürt werden.

Ein Hilfsmittel der Überzeugungsarbeit könnte z.B. das Angebot des Arztes sein, seine strikte und strenge Einhaltung ärztlicher Schweigepflicht, auch gegenüber allen staatlichen Organen und insbesondere Gerichten, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Patienten zu dokumentieren. Jegliche Gutachtertätigkeit für eine Zwangseinweisung des Patienten z.B. nach PsychKG oder § 63 StGB ist selbstverständlich damit absolut unvereinbar, ja sollte geradezu undenkbar werden.

Überzeugend ist, immer wieder anzubieten, dass der Patient auch „Nein“ sagen und jederzeit gehen kann und wenn eventuell andere, ambulante Hilfsmöglichkeiten vermittelt werden.

Da die Geschichte der Psychiatrie die Geschichte grausamer Gewaltausübung und brutalster Menschenrechtsverletzungen ist, kann nur in einem langandauernden und unumkehrbaren Prozess absoluter Gewaltfreiheit überhaupt noch Vertrauen gegenüber psychiatrischen Fachärzten entstehen. Die Alternative ist der völlige Untergang dieser Disziplin.

PatVerfü Club

www.patverfü.de

Was ist der PatVerfü Club?

Ziel und Zweck des PatVerfü Clubs ist, dass die PatVerfü von allen Gerichten in der BRD als wirksame Patientenverfügung zum Schutz vor psychiatrischer Zwangsdiagnose, Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und "Betreuung" genannter



An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener
Greifswalder Strasse 4
10405 Berlin

Ich (Name, E-Mail Adresse).....

verpflichte mich:

1. Beiträge nur unter meinem wirklichen Namen zu posten.
2. Keinen der Beiträge und/oder Texte im Passwort geschützten Bereich weiterzugeben und insbesondere keinen zu veröffentlichen oder irgendwelchen Dritten Namen anderer Teilnehmer des Clubs mitzuteilen.
3. Ich verpflichte mich, nach einem Ausscheiden aus dem PatVerfü Club, entweder alle mir zugänglichen Kopien und Downloads aus dem Passwort geschützten Bereich zu löschen oder sie weder weiterzugeben noch zu veröffentlichen, sowie keinem Dritten Namen anderer Teilnehmer des Clubs mitzuteilen.
4. Ich sichere zu, dass ich bei allen Versuchen, mich in einem psychiatrischen Krankenhaus oder durch den Spd (sozialpsychiatrischer Dienst) zu diagnostizieren, diesen Versuch durch konsequentes Schweigen gegenüber dem medizinischen Personal unterbinde und statt dessen nur auf meine

Entmündigung gegen den Willen der Betroffenen anerkannt wird.

Wer organisiert den Club?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. verpflichtet sich, von den im Passwort geschützten Bereich der Domain www.PatVerfü.de bekanntgemachten persönlichen Daten und Namen nichts öffentlich zu machen oder weiter zu verwenden. Eine gerichtliche Anordnung zur Herausgabe von Daten ist die ausschließliche Ausnahme dieser Zusicherung.

Wie funktioniert der Club?

Wer an der Passwort geschützten Kommunikation des PatVerfü Club teilnehmen will, muss dazu folgenden Vertrag mit dem Betreiber des Clubs, der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., abschließen:

PatVerfü hinweise, falls ich eine PatVerfü unterzeichnet habe.

Ich akzeptiere,

dass ich das mit meiner Registrierung verbundene Passwort erst nach Eingang von

1. 10,- Euro einmaliger Verwaltungsgebühr
2. einer Kopie meines Personalausweises oder Passes und
3. diesem unterzeichneten Vertrag bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. erhalten werde. Die 10,- Euro sind neben meiner Unterschrift unter diese Teilnahmebedingungen die Bestätigung, dass ich diese Teilnahmebedingungen des PatVerfü Clubs anerkenne.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

Beilage:

Kopie meines Personalausweises oder Passes

Bankverbindung der
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener:
GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto-Nr. 4008 062 300
BLZ: 430 60 967

Inhalt

Endlich kann der Zwangspsychiatrie der Riegel vorgeschoben werden

S. 2

Was geschieht durch die neue Gesetzgebung?

Über uns

S. 3

Wer sind wir?

Die PatVerfü

S. 3

Was macht man mit der neuen Gesetzgebung?

Was sind Vorsorgebevollmächtigte?

Selbstbestimmung für Alle!

S. 5

Was bedeutet Selbstbestimmung?

Unser Ziel

S. 7

Was wollen wir weiterhin erreichen?

Was müssen Richter, Betreuer und Psychiater seit der neuen Gesetzgebung beachten?

Hinweise für Richter

S. 8

Hinweise für Betreuer

S. 9

Hinweise für Psychiater

S.10

PatVerfü Club

S.11

PatVerfü - Beratung

in der

Antipsychiatrischen und betroffenenkontrollierten Informations- und Beratungsstelle

<http://www.weglaufhaus.de/beratung>

Jeden Mittwoch 16:00-19:00 h

Kreutzigerstraße 18

10247 Berlin

Tel. 030 / 97 89 44 36

www.patverfü.de

Impressum

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V. im Werner-Fuß-Zentrum

Jeden Mittwoch 19:30 h

Greifswalder Straße 4

10205 Berlin

Tel. 030 / 2911001

www.zwangspsychiatrie.de

www.psychiatrie-erfahren.de

Diese PatVerfü-Broschüre im Internet:

<http://www.patverfue.de/infomaterial>

Diese Broschüre wurde übergeben von:

